

# STAATSLIXIKON

IM AUFTRAG DER GÖRRES-GESELLSCHAFT  
UNTER MITWIRKUNG ZAHLREICHER FACHLEUTE

HERAUSGEGEBEN VON  
HERMANN SACHER

---

FÜNFTE, VON GRUND AUS  
NEUBEARBEITETE AUFLAGE

---

DRITTER BAND  
KAPITULATIONEN BIS PANSLAWISMUS

MIT 73 BILDERN UND KÄRTCHEN



FREIBURG IM BREISGAU 1929  
HERDER & CO. G.M.B.H. VERLAGSBUCHHANDLUNG

konfuzian. Staatsreligion können trotz der mit religiösem Kult verehrten klass. Bücher als solche bezeichnet werden. Dem religiösen Glaubensbedürfnis der Masse hatte K. nichts zu bieten vermocht. Die Folge davon war die ungehinderte Verbreitung des Taoismus, aus dessen Verschmelzung mit dem urspr. Naturkult u. der Ahnenverehrung der wüste Synkretismus des modernen Volksglaubens hervorgegangen ist. Der Taoismus hat zum Begründer einen um wenige Jahre älteren Zeitgenossen des K., den Philosophen Laotse (geb. um 600 v. Chr.). Der Grundbegriff u. Ausgangspunkt der ganzen Lehre des Laotse ist das Tao, die erste Ursache u. das letzte Ziel des Daseins. Es drückt die ewig gleiche Ordnung u. Gesetzmäßigkeit alles Seins aus. Aber Tao ist nicht bloß kosmisches Prinzip, sondern zugleich die Richtschnur des sittl. Handelns. Dieser philosoph. Taoismus hat seinen Begründer nur um wenige Jahrhunderte überlebt. Die ganze Weltanschauung des Laotse mit ihrem abstrakten Mystizismus war viel zu sehr dem prakt. Leben u. seinen Bedürfnissen abgewandt, um im Volk Wurzel zu fassen. Um seine Herrschaft zu sichern, machte er dem Denken u. Empfinden der großen Menge gewisse Zugeständnisse, aus denen der alchimistische Hokuspokus einer okkulten Wissenschaft, der sog. Vulgärtaoismus, hervorgegangen ist, dessen Ziel erstens die Verlängerung der Lebensdauer, zweitens die Herstellung von Gold ist. Die Literatur des taoistischen Okkultismus füllt mit ihren wüsten Phantasmagorien zahllose Bände. Hüter der Okkultwissenschaft ist eine Klasse von Bonzen, die in größeren od. kleineren Gruppen zusammenleben. Ihre Wirkungssphäre ist bes. der Exorzismus der Geister. Daneben beschäftigen sich Einsiedler in strenger Weltabgeschiedenheit mit der „schwarzen Kunst“, der Bereitung von Gold.

Während so die Lehre des Laotse in einen ausschweifenden Okkultismus ausartete, fand von außen her der Buddhismus (s. d.) Eingang in China.

Schrifttum: Legge, Religions of China (1880). Harlez, Les Religions de la Chine (1884). De Groot, The Religious System of China (1892). Ders., Universalismus. Die Grundlage der Religion u. Ethik, des Staatswesens u. der Wissensch. Chinas (1918). Gabelentz, K. u. seine Lehre (1888). Legge, Life and Teachings of Confucius (1875). Dvorák, K. u. seine Lehre (1895). Ders., Imperial Confucianism (1880). Le Gall, Chu-hi, sa doctrine (1894). Grube, Gesch. der chines. Lit. (1902). Ders., Religion u. Kultus der Chinesen (1910). O. Franke, Studien zur Gesch. des konfuzian. Dogmas u. der chines. Staatsreligion (1921). Laotse, Tao Teh King. Vom Geist u. seiner Tugend. Übertr. von H. Feder (1920). Douglas, Buddhism and Taoism (1879). Rosny, Taoisme (1892). Legge, Texts of Taoism (1891). E. Simon, Das Paradies der Arbeit (La cité chinoise; 1920). Mong Dsi, Dtsch. von R. Wilhelm (1921). Kung-Futse, Gespräche (Lun yü), dtsch. von R. Wilhelm (1923). E. Moser, K. u. wir (1923). Ph. de

Vargas, Le problème religieux dans la Chine nouvelle (Paris 1923). J. Ging, Das Buch der Wandlungen, dtsch. von R. Wilhelm (1924). F. E. A. Krause, Ju-Tao-Fo, die religiösen u. philosoph. Systeme Ostasiens (1924). R. Wilhelm, Kungse. Leben u. Werk (1925). Ders., Lao-tse u. der Taoismus (1925). A. Forke, Die Gedankenwelt des chines. Kulturkreises (1927). E. V. Zenker, Gesch. der chines. Philos. (2 Bde, 1926/27). Homer H. Dubs, Hsün-tze, The moulder of ancient Confucianism (Lond. 1927). H. Hackmann, Chines. Philos. (1927). R. Wilhelm, Kungse u. der K. ismus (1928; Sammlung Götschen). Jos. Dahlmann S. J. (Tokio).

### Konjunktur und Krisen.

1. Begriffliches. 2. Realgeschichtliches. 3. Lehrgeschichtliches. 4. Arten der Konjunkturschwankungen. 5. Entstehungsursachen der Konjunkturschwankungen. 6. Konjunkturpolitik u. Krisenverhütung. 7. Konjunkturforschung (Statistik).

#### 1. Begriffliches.

Die traditionelle Begriffsbildung versteht unter Konjunktur die Gesamtheit der vom Wirtschaftsleiter unabhängigen Verhältnisse, welche auf die Erzeugung, den Absatz u. den Verbrauch der Produkte Einfluß gewinnen können (z. B. die Verschiebung in den Ernteerträgen, Veränderungen in der Technik, in den Transportmitteln, in den polit. Verhältnissen usw.), während unter Krise ein andauerndes, unausgeglichenes Verhältnis zwischen Angebot u. Nachfrage verstanden wird. Eine vertiefte Begriffsbildung hat die herkömmliche Krisentheorie zu einer allgemeinen Konjunkturtheorie erweitert, im Begriff der Konjunktur das erwähnte Merkmal der subjektiven Unbestimmbarkeit der Marktlage in den Hintergrund u. die objektiven Merkmale der Veränderlichkeit der Marktlage u. ihres rhythmischen Kreislaufs in den Vordergrund gestellt. Sie versteht unter Konjunktur den bestimmten Gesetzen unterliegenden zyklischen Ablauf der ökonomischen Dynamik. Entscheidend bei dieser Begriffsbildung ist nun nicht mehr die einzelne zufällige Marktlage, sondern der Zyklus der Konjunkturschwankungen, d. h. der gesetzmäßige Zusammenhang im Auf u. Ab des ökonomischen Kreislaufs\* (Löwe), wobei auch die Periodizität im Sinn einer gleichmäßig aufeinanderfolgenden Wellenbewegung als besonderes Merkmal erscheint. Auch werden die Begriffe Konjunktur u. Krise unter den Begriff der Wirtschaftsumgliederung u. der sich an diese Neueinstellung der Wirtschaft anknüpfenden Verschiebungsvorgänge zur Wiederherstellung der wirtschaftl. Entsprechungsverhältnisse gebracht, wobei man die Krisen als eine besondere Art der Entsprechungsstörungen, nämlich als die heftigen u. nachhaltigen Störungen der Entsprechungsverhältnisse, bezeichnet.

#### 2. Realgeschichtliches.

Ob Geld-, Kredit- u. Warenhandelskrisen schon im Altertum vorgekommen sind, kann dahin-

gestellt bleiben, desgleichen ob die aus dem 16. Jahrh. berichteten Kapitalzusammenbrüche auf den Weltbörsen Antwerpen u. Lyon als Kapitalkrisen in unserem Sinn bezeichnet werden können. Geteilt sind auch die Meinungen über die holländische Tulpenspekulation der Jahre 1634/37. Bekannt ist die große Spekulationskrise von 1720, deren Mittelpunkt in England die South Sea Company, in Frankreich die Gründungen des Schotten John Law, die Compagnie des Indes u. die Banque Royale, bildeten. Gründertätigkeit u. Gründungsschwindel griffen auch auf Holland u. Hamburg über. Im übrigen bestreitet Sombart, daß alle jene Krisenerscheinungen des Frühkapitalismus „echte u. rechte Hausenzeiten“ in unserem Sinn gewesen seien, daß vielmehr dasjenige, was wir als Expansionskonjunktur bezeichnen, jenen Zeiten trotz dem „hitzigen Spekulationsfieber“ gefehlt hätte. Unter Übergang von Einzelheiten werden die nordeuropäische Kreditkrise von 1763, die englischen, nach dem amerikanischen Unabhängigkeitskrieg auftretenden Krisen von 1793, 1799, 1810, 1815, 1819, die französischen Krisen von 1804, 1810, 1818, die wirtschaftl. „Wechselagen“ 1822/31, 1832/42 (2 Kreisläufe mit 9 Aufschwungs- u. 12 Stockungsjahren), die Aufschwungszeit 1843 bis 1873 (Stockungen vor u. um 1848, ferner 1858/61, 1867/68), die bekannte Gründungskrise von 1873, die Stockungen 1874/79, 1891/94 (Aufschwungsjahre 1880/82, 1888/90), 1901/02, 1903/07, 1908/09 (Aufschwungsjahre 1895/1900, 1903/07, 1910/13) lediglich erwähnt. Eine gewaltige Konjunktur- u. Krisenproblematik hat die im Gefolge des Weltkriegs entstehende Kriegswirtschaft u. Nachkriegswirtschaft ausgelöst. Man hat diese wirtschaftl. Umschichtung in verschiedene Phasen, wie anfängl. Hochkonjunktur, dann Entgüterung, fortschreitende Militarisation, chaotische Indifferenzzustände usw. (Röpke) zu gliedern versucht; es genügt hier auf die Hauptmomente dieser eigenartigen Krise, die durch die Schlagworte: Umstellung auf den Krieg, Zurückumstellung auf die Friedenswirtschaft, Neueingliederung in die Weltwirtschaft, hinreichend gekennzeichnet ist, zu verweisen.

#### 3. Lehrgeschichtliches.

Eine ganze Reihe von Theorien wurde aufgestellt, um die Ursachen der Krisen zu erforschen. Eine der jüngsten Darstellungen (Heinrich) versucht die sog. Disproportionalitätstheorien, welche das Krisenproblem von der Güterseite der Wirtschaft zu erklären versuchen (Theorien der Klassiker, der Bodenreformer u. a. m.), von den monetären Krisentheorien, welche den Störungen auf der Geldseite der Wirtschaft nachgehen (Theorien der Vertreter des sog. currency principle in England, aber auch neuere dtsch. Schriftsteller, z. B. Budge, Mises, Hahn), zu unterscheiden u. als eine dritte

besondere Gruppe die sog. Natur- u. psychischen Theorien zu betrachten, welche die Krisen auf Ernte- u. Wetterschwankungen, auf die schwankende Häufigkeit der Sonnenflecken (Juglar, Jevons), auf demographische Veränderungen (Geburten, Sterbefälle, Eheschließungen usw., Hexter), auf seelische Stimmungen, irrträgl. Optimismus od. Pessimismus der Unternehmerwelt (z. B. Spiethoff, Schumpeter) zurückführen.

Unter den das Problem von der Güterseite her aufgreifenden Theorien verdienen die Übererzeugungstheorien u. Unterverbrauchstheorien eine besondere Hervorhebung, welche die Krisen auf die mit der kapitalist. Wirtschaftsform notwendige Produktionsanarchie, auf das Mißverhältnis zwischen dem angehäuften Sachkapital u. der verhältnismäßig fallenden Kaufkraft der Arbeitermassen zurückführen (Marx).

Es wird schließlich als ein besonderes Verdienst der dtsch. Wirtschaftslehre gerühmt, den mechanischen Vorstellungen gegenüber durch ihre organische Auffassung des Wirtschaftslebens einem richtigen Verständnis der Krisenprobleme durch den Hinweis auf die Notwendigkeit des sog. lebendigen Gleichgewichts der in der Wirtschaft wirkenden Kräfte die Wege gebahnt zu haben (Adam Müller).

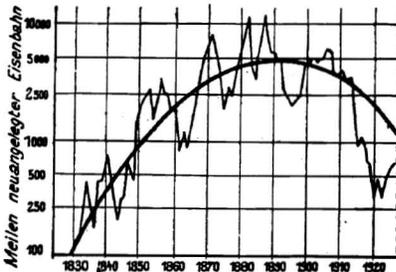
#### 4. Arten der Konjunkturschwankungen.

Herkömmlicherweise pflegt man allgemeine u. besondere, Produktions- u. Absatz-, Geld- u. Kreditkrisen zu unterscheiden. Ein neuerer Theoretiker (Spiethoff) unterscheidet Kreditkrisen, Spekulationskrisen (Wertpapierbörsenkrisen, Warenhandelskrisen), Gründungskrisen, Kapital- u. Geldkrisen. Auch versucht er die Krisen in den Kreislauf: Aufschwung, Krise, Stockung zu bringen u. diese „Wechselagen“ in der Form einer Kreislinie verlaufen zu lassen. Dabei soll die Krise immer ihre Stelle nach dem Aufschwung erhalten, während es nicht notwendig sein soll, daß der Stockung stets ein Aufschwung folge. Diese Lehre beruft sich auf die Erfahrung; doch wurde eingewendet, daß sie einen logischen Fehlschluss enthalte, weil das zu Beweise, die rhythmische Bewegung, als Prämisse für die Ableitung bereits gesetzt erscheine. Den Geld- od. Kreditkrisen pflegt man die Geld- od. Kreditklemme gegenüberzustellen, welche lediglich auf die in einem bestimmten Zeitpunkt bestehende Knappheit der Zahlungsmittel od. die Einschränkung des Kredits zurückzuführen ist u. nicht allgemeine od. Teilkrisenerscheinungen auslöst. Die moderne amerikan. Konjunkturforschung unterscheidet die eigentl. Wellenbewegungen (cyclical fluctuations) u. stellt sie den langfristigen Schwankungen (secular trends), Saisonschwankungen (seasonal variations), unregelmäßigen Schwankungen (irregular fluctuations) gegenüber, wobei es sich aber keineswegs um unbestrittene

u. erschöpfende Begriffsbildungen zu handeln scheint.

### 5. Entstehungsursachen der Konjunkturschwankungen.

Während die verschiedenen Erklärungsgründe bereits in der Lehrgeschichte berührt wurden, kann man in formeller Beziehung unter den Ursachen unterscheiden:

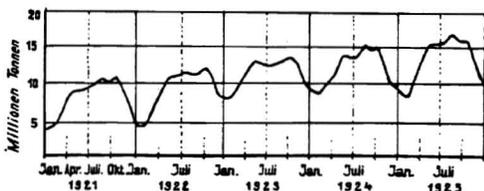


1. Anschauungsbild für lange Wellen.

Eisenbahnbau in den Ver. Staaten v. Amerika, mit Entwicklungsrichtung; dargestellt in Form einer Parabel zweiten Grades.

Nach Mitchell, Business Cycles, S. 220.

a) Exogene u. endogene Krisenursachen, je nachdem die betreffenden Ursachen entweder von außen her in den Kreislauf der Wirtschaft eingreifen od. dem Kreislaufprozess selbst entstammen. Diese Unterscheidung ist formaler Natur, weil die bereits erwähnten, zur Erklärung der Krisen herangezogenen Ursachen, wie Übererzeugung, Unterverbrauch, geldl. Ursachen usw., sowohl exogener als endogener Natur sein kön-



2. Anschauungsbild für große, regelmäßige Saisonschwankungen.

Portland-Zement-Erzeugung in den Ver. Staaten v. Amerika.

Nach Mitchell, Business Cycles, S. 284.

nen (z. B. eine auf polit. Ursachen zurückgehende Inflation).

b) Subjektive (psychische) u. objektive Ursachen, je nachdem der Ausgangspunkt vom Seelischen od. Irrationalen genommen od. die außerhalb der Individual- od. Massenpsychologie liegenden Gegebenheiten zur Erklärung herangezogen werden.

c) Statische od. dynamische Ursachen, je nachdem die Krisentheorie auf einen Gleich-

gewichtszustand aufgebaut wird, auf welchen die Depression wieder zurückführt, od. ein wirtschaftl. Bewegungssystem angenommen wird, welches auf einen solchen Gleichgewichtszustand nicht hinstrebt.

Im übrigen beweisen die Ausführungen des Klassikers der Konjunkturforschung, des Amerikaners Mitchell (vgl. die Vorrede zu seinem Buch Business Cycles [1927] S. x), daß es sich bei den Konjunkturproblemen um äußerst verwickelte wirtschaftl. Abläufe handelt, deren richtiges Verständnis nur durch die vereinten Forschungsmethoden der geschichtl. Erkenntnis, der quantitativen u. qualitativen Analyse u. des Studiums der sozialrechtl. Organisation erschlossen werden kann, weshalb meines Erachtens alle Versuche, diese Schwankungen aus bestimmten, einseitig aufgestellten Ursachen zu erklären, von vornherein zum Scheitern verurteilt sind.

### 6. Konjunkturpolitik und Krisenverhütung.

Unter Konjunkturpolitik werden wir den Begriff jener Maßregeln zu verstehen haben, welche sich zum Ziel setzen, die Vorteile einer guten Konjunktur wirtschaftlich richtig auszunutzen, die schädli. Folgen einer schlechten Konjunktur auf ein Mindestmaß herabzudrücken, den Wandel der Konjunktur selbst wirtschaftlich richtig zu beeinflussen u. wirtschaftlich nachteilige Konjunkturschwankungen zu verhüten. Die klassifikatorische Begriffsbildung unterscheidet zunächst zwischen einer privatwirtschaftlichen u. öffentl. Konjunkturpolitik. Die privatwirtschaftl. Konjunkturpolitik unterscheidet sie weiter — ob mit Recht od. Unrecht, kann dahingestellt bleiben — in eine aktive, auf Veränderung der Marktlage in einem bestimmten Sinn gerichtete, u. eine passive Konjunkturpolitik, u. versteht unter der zuletzt genannten die entsprechende Einstellung des Wirtschaftssubjekts zu einer gegebenen Marktlage. Die passive Konjunkturpolitik selbst hat man wieder in eine äußere (Einkaufs- u. Absatzpolitik) u. eine innere (Produktions-, Arbeits-, Finanzpolitik) gegliedert. Den Gegensatz zur privaten bildet die öffentl. Konjunkturpolitik, worunter wir die zweckbestimmten Handlungen der Gebietskörperschaften des öffentl. Rechts zu verstehen

haben, den Wirtschaftsablauf in einer den gebietskörperschaftlichen u. individualwirtschaftl. Interessen entsprechenden Weise zu ordnen, ihm eine den obersten wirtschaftl. Zielen der Allgemeinheit entsprechende Richtung zu geben u. die ungünstigen Wirkungen der wirtschaftl. Wellenbewegung für die Gemein- u. Individualwirtschaft zu mildern od. zu beseitigen. Als vorzügliche Mittel einer öffentl. Konjunkturpolitik hat man auf eine richtige Währungs-

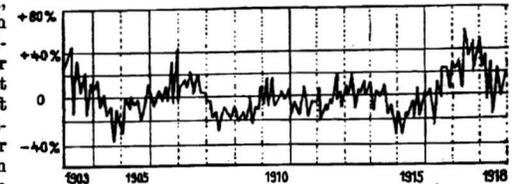
Kredit, sowie auf eine die Verstärkung der Preise bezweckende Preispolitik hingewiesen (Stabilisierungskonjunktur). Auch die Durchführung von Notstandsarbeiten u. Arbeitslosenunterstützungen wurde mit Rücksicht auf ihre konsumfördernden Wirkungen empfohlen. Im übrigen handelt es sich dabei um Fragen, welche mit andern Problemen, wie jenem von der richtigen Absteckung der Grenzen des Wirkungskreises der öffentl. Gewalten, eng verknüpft u. schließlich auch durch den bekannten Gegensatz zwischen ständisch gebundener u. freier Individualwirtschaft gekennzeichnet sind. Ob eine gebundene Wirtschaft diese Konjunkturschwankungen besser ertragen wird, u. ob es in ihr „wohl Umgliederungen, aber selten eigentliche Krisen“ geben wird, kann unentschieden bleiben.

### 7. Konjunkturforschung (Statistik).

Als wichtiges Hilfsmittel einer richtigen Konjunkturpolitik wird eine auf wissenschaftl. Grundlage aufgebaute Konjunkturforschung erscheinen, welche die Merkmale (Symptome) der Konjunkturen u. Krisen zu beschreiben, systematisch zu ordnen, ihren Zusammenhang zu untersuchen u. zu erklären, u. endlich auch Werturteile über die festgestellten Tatsachen zu fällen haben wird. Einen mächtigen Impuls hat die moderne Konjunkturforschung durch eine ganze Reihe vorbildlich gewordener amerikan. Publikationen u. Forschungsmethoden erhalten.

An erster Stelle zu nennen sind die seit 1919 erscheinenden Arbeiten des Harvard University Committee on Economic Research u. des Harvard Economic Service, jetzt Harvard Economic Society, Incorporated, Cambridge, Mass., U. S. A. (Leiter: Charles J. Bullock. Veröffentlichungen: The Review of Economic Statistics, seit 1919; Weekly Letters, seit 1922). Die Studien gehen von der bereits erwähnten Klassifikation der Wellenbewegungen, dergog. Konjunkturmorphologie Mitchells, aus u. versuchen mit Hilfe besonderer mathematischer Methoden, vorzüglich der Korrelationsrechnung, den Abhängigkeitsgrad der einzelnen erfahrungsmäßig ermittelten statistischen Reihen zahlenmäßig zu erfassen. Das Maß der korrelativen, nur innerhalb bestimmter Grenzen bestehenden Abhängigkeit zwischen den Variablen erscheint durch den zwischen +1 u. —1 schwankenden Korrelationskoeffizienten gegeben (0: keine Korrelation; +1: gleichgerichtete Korrelation; —1: entgegengesetzte Korrelation). Mit Hilfe der Korrelationsrechnung wird versucht, die be-

reits erwähnten sekulären u. saisonmäßigen Schwankungen aus den Reihen auszuschalten u. auf diese Weise die eigentlich konjunkturmäßig bedingten zyklischen Bewegungen des Wirtschaftslebens zum Ausdruck zu bringen (vgl. Abb. 1 2 3 4). Diese ausgeglichenen Reihen werden zu synthetischen Indexreihen zwecks Darstellung der Erscheinungen: Spekulation (Kurve A), Geschäftsgang (Kurve B) u. Geld-

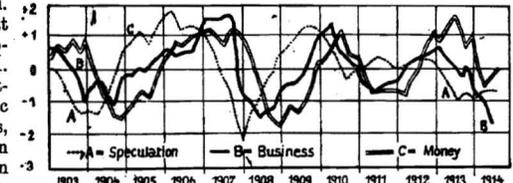


3. Anschauungsbild der Restschwankungen.

Restschwankungen zeitlicher Reihen nach Ausschaltung der Dauer- u. Saisonschwankungen. Prozentuale Abweichungen der tatsächlichen Werte von den Dauerwellen nach Ausschaltung der Saisonschwankungen. Monatliche Dividenden-Auszahlungen seitens industrieller Gesellschaften in den Ver. Staaten v. Amerika.

Nach Mitchell, Business Cycles, S. 258.

markt (Kurve C) zusammengefaßt u. auch der Versuch gemacht, die Wellenbewegungen, ähnlich wie in der Meteorologie, vorausschauend zu deuten (Konjunkturprognose). Die eigentlichen zyklischen Wellenbewegungen zerfallen nach dem Harvard-Institut in 5 Phasen: Depression; Recovery, Prosperity, Financial Strain, Industrial Crisis. Für weitere Einzelheiten vgl. auch die Veröffentlichungen des 1920 gegr. National Bureau of Economic Research (474, West 24<sup>th</sup> Street, New York).



4. Wirtschaftsbarometer der drei Märkte.

Zweimonatliche Durchschnittswerte 1903 bis Juni 1914.

Aus Review of Economic Statistics, April 1919; Bjal. Bd. I, S. 112/118; nach Mitchell, Business Cycles, S. 294.

Andere Institute sind:

Das dtsh. Institut für Konjunkturforschung in Berlin (angegliedert dem Statist. Reichsamte), gegr. 1925, Leiter: Ernst Wagemann (Präs. des Statist. Reichsamts); Veröffentlichungen: Vierteljahrshefte für Konjunkturforschung, dazu Ergänzungshefte u. Sonderhefte; wichtig: Ergänzungsheft 1 (1926); Herm. Hennig, Die Ausschaltung von saisonmäßigen u. sekulären Schwankungen aus Wirtschaftskurven; Sonderheft 4 (1927); Herm. Hennig, Über die Analyse der Wirtschaftskurven; Sonderheft 6 (1928):

Otto Donner, Die Saisonschwankungen als Problem der Konjunkturforschung.

Das russische Institut für Konjunkturforschung. Leiter: Prof. N. D. Kondratieff. Veröffentlichung: Economic Bulletin of the Conjunction Institute, seit 1921.

The London and Cambridge Economic Service. Leiter: William Beveridge. Veröffentlichung: Monthly Bulletin, seit 1923.

Veröffentlichung des Statist. Instituts der Univ. Paris: Indices du Mouvement Général des Affaires en France et en Divers Pays. Leiter: M. Lucien March. Bisherig 6 Jahrgänge.

Comitato per gli Indici del Movimento Economico Italiano. Leiter: Prof. Corrado Gini. Veröffentlichung: Indici del Movimento Economico Italiano, bisherig (1928) 3 Jahrgänge.

Österreich. Institut für Konjunkturforschung. Leiter: Friedrich A. Hayek. Veröffentlichung: Monatsberichte (seit 1927).

Polen: Das am 15. Febr. 1928 geschaffene Instytut Badania Konjunktur Gospodarczych i Cen. Leiter: Prof. Edward Lipiński. Veröffentlichung: Konjunktura Gospodarcza, seit 1928.

Tschechoslowakei: Zprávy Narodní Banky Československé, Bulletin, hrsg. von der tschechoslowak. Nat.-Bank, Prag, 18 Nummern, bis April 1928.

Völkerbund: Committee of Experts on Economic Barometers. Vorstand: Prof. A. W. Flux (1. Sitzung Genf, Dez. 1926).

Schrifttum: Arthur B. Adams, Economics of Business Cycles (Neuyork 1925). Eugen Altschul, Konjunkturtheorie u. Konjunkturstatistik: Archiv für Soz. W. LV (1926) 60/90. Gustav Cassel, Theoret. Sozialökonomie (1918) 455/558. Walter Heinrich, Grundlagen einer universalistischen Krisenlehre (1928). N. D. Kondratieff, Die langen Wellen der Konjunktur: Archiv für Soz. W. LVI (1927) 573 bis 609. Emil Lederer, Konjunktur u. Krisen: Grundriß der Sozialökonomie IV (1925) 354/413. Adolf Löwe, Der gegenwärtige Stand der Konjunkturforschung in Deutschland, in der Festgabe für Lujo Brentano II (1925) 329/377. Wesley C. Mitchell, Business Cycles (Neuyork 1927). A. C. Pigou, Industrial Fluctuations (Lond. 1927). Wilh. Röpke, Die Konjunktur (1922). Carl Snyder, Business Cycles and Business Measurements (Neuyork 1927). Rudolf Stucken, Theorie der Konjunkturschwankungen (1926). W. Sombart, Der moderne Kapitalismus II, I (1924). S. 208/225; III, 2 (1927), S. 563/586. Arthur Spiethoff, Art. „Krisen“ im Hdwb. der Staatswiss. VI (\*1925) 8/91. Schließlich noch die Aufsätze von E. Lederer, Zur Morphologie der Krisen; C. Snyder, Das Studium der Krisen u. Wirtschaftszyklen in den Ver. Staaten; J. Lescurre, Krisenlehre, in: Die Wirtschaftstheorie der Gegenwart IV (Wien 1928) 1/48; ferner: Beitr. zur Wirtschaftstheorie, hrsg. v. K. Diehl, 2. Teil: Konjunkturforschung u. Konjunkturtheorie (Schriften des Vereins f. Sozialpolitik, Bd. 173; 1928). Otto Weinberger.

### Konkordat.

I. K.theorien u. Rechtsnatur des K. 1. Privilegientheorie. 2. Legaltheorie. 3. Vertragstheorie. II. Das Subjekt. III. Der Inhalt. IV. Die Form. V. Die Dauer. VI. Die Auslegung. VII. Notwendigkeit u. Bedeutung. 1. Im allgemeinen. 2. Unter

den Verhältnissen seit 1918. VIII. K.e des 19. u. 20. Jahrh.

Ein K. (vom lat. concordare aliquid, etwas in Eintracht bringen) ist ein völkerrechtl. Vertrag zwischen Kirche u. Staat über das Verhältnis, welches beide Mächte in dem zuständigen Landgebiet grundsätzlich u. nach allen Seiten hin od. nur in bestimmten, genau umschriebenen Angelegenheiten zueinander einhalten wollen. Demnach fallen unter den Begriff des K., wenigstens im weiteren Sinn, auch die sog. Zirkumskriptionsbulen des 19. Jahrh., die nach ihrem Hauptinhalt, der Umschreibung der Diözesen, benannt sind u. auf eine grundsätzlich-erschöpfende Regelung der kirchlich-staatl. Fragen verzichten. Der Name K. ist jedenfalls für alle diese Vereinbarungen nicht begriffswesentlich. Er wird häufig, bes. von nichtkath. Regierungen, aus politisch-konfessionellen Gründen vermieden. Der Codex iuris canonici verwendet den Ausdruck concordatum, conventio, pactum conventum.

#### I. Konkordatstheorien u. Rechtsnatur des K.

Der Streit über die Rechtsnatur der K.e, der sich in den letzten Jahrhunderten fast ausschließlich in das akademisch-theoret. Gebiet der Lehrbücher u. Lehrstühle zurückgezogen hatte, lebte für die breitere Öffentlichkeit neu auf u. wurde von prakt. Bedeutung durch die Hereinziehung der K.theorien in den literar. u. polit. Kampf um das K. im Dtsch. Reich seit der Nachkriegszeit. So erklärte der Abg. Kahl (Prof. des Kirchenrechts an der Univ. Berlin) in der Reichstags-sitzung v. 17. Juni 1925, als die Sozialisten gegen das bayr. K. auftraten, die sog. Privilegientheorie sei „noch heute die offizielle Theorie der röm. Kurie“ mit dem begründenden Hinweis auf den Satz einer Entscheidung der Röm. Rota v. 15. März 1610: „unde remanent mera privilegia.“

1. Die Privilegientheorie betrachtet ein K. als päpstl. Privileg, das der Papst ohne Dazwischenkommen der weltl. Regierung einseitig widerrufen kann. Diese Auffassung ist in der vom Mittelalter herrührenden starken Betonung der kirchl. Superiorität gegenüber dem Staat begründet. Was also in die äußere Form des Vertrags eingekleidet ist, gilt materiell, soweit es von Vorteil für den Staat ist, als ein jederzeit durch den Papst widerrufliches Privileg; der Staat dagegen ist an den der Kirche günstigen Inhalt fest gebunden. Diese Theorie, in strenger Auffassung bes. von den Kardinalen Tarquini (gest. 1874) u. de Azevedo (1713/96) sowie vom französischen Publizisten Bonald (s. d.) vertreten, hat heutzutage eine gemäßigtere Fassung angenommen. Man unterscheidet zwischen erworbenen u. angeborenen, unveräußerl. Rechten der Kirche u. demzufolge zwischen rechtlicher u. bloß moralischer Bindung; demnach können die K.e unter Umständen eine Mischung von Vertrag im strengen Sinn u. Privileg sein.

Daß die röm. Kurie ohne jede Einschränkung auf Seiten der Privilegientheorie steht, wie im dtsh. Konkordatskampf behauptet wird, läßt sich schwerlich beweisen. Das neue kirchl. Gesetzbuch bezeichnet die K.e als conventiones, erklärt ihr Weiterbestehen auch nach dem Erscheinen des neuen Kodex u. enthält auch nicht die leiseste Andeutung der Privilegientheorie. In den neuen K.en des Hl. Stuhls mit Lettland, Bayern, Polen u. Litauen werden Wendungen gebraucht, wonach beide Teile sich vertragsmäßig zur Beobachtung der Vereinbarung verpflichten. Wenn Benedikt XV. im Geheimen Konsistorium v. 21. Nov. 1921 von Privilegien spricht, die der Papst in früheren K.en gewährt hat, so spricht er andererseits aber auch von Verträgen u. Abmachungen, ohne daß er diese mit dem Begriff des Privilegs in Zusammenhang bringt; deshalb kann Benedikt nicht als Vertreter der Privilegientheorie angerufen werden. Vielleicht darf mit Karl Mirbt (Das K.sproblem der Gegenwart, 1927) aus diesen Äußerungen der Schluß gezogen werden, daß die Kurie zwar nicht auf die alte Vorstellung von den K.en als päpstl. Privilegien formell verzichtet, aber tatsächlich den Vertragscharakter anerkennen will. Dazu kommt, daß das mit Lettland 1922 abgeschlossene K. unverkennbar unter den Begriff des Vertrags fällt. Denn in dessen 20. Artikel ist eine Kündigungsfrist vorgesehen, insofern das K. zunächst nur für drei Jahre gilt u. dann stillschweigend von Jahr zu Jahr weiterlaufen soll, wenn es nicht sechs Monate vorher gekündigt wird. Dieses Kündigungsrecht steht beiden Parteien zu. Somit ist in diesem Fall vom Hl. Stuhl selbst der Vertragscharakter des abgeschlossenen K. anerkannt worden.

Bedenken praktischer u. grundsätzl. Art gegen die Privilegientheorie sind folgende. Wenn sie von der Kirche tatsächlich befolgt würde, würden die weltl. Regierungen wohl kaum zum Abschluß von K.en geneigt sein, weil sie dabei von vornherein dem Hl. Stuhl gegenüber in großem Nachteil wären. Der Einwand ferner, der Papst könne nicht in rechtlich bindender Weise kirchl. Befugnisse veräußern, die der Kirche als unveräußerlich von Christus gegeben sind, ist hinfällig. Denn es handelt sich hier nicht um eine volle Veräußerung solcher Rechte, sondern nur um die Überlassung der Ausübung dieser Rechte; dazu kommt, daß diese Ausübung bedingungsweise gemacht wird, nämlich unter der stillschweigenden Bedingung, daß die Ausübung kirchl. Befugnisse durch den Staat nicht gegen ein Lebensinteresse der Kirche verstößt. Hier ist die sog. Klausel „rebus sic stantibus“ zu beachten, wonach völkerrechtl. Verträge ganz od. teilweise außer Kraft treten, wenn die Verhältnisse nach dem Vertragsschluß sich derart geändert haben, daß die Beobachtung der Vertragsbestimmungen eine Bedrohung der Existenz u.

Unabhängigkeit des Vertragsschließenden bedeuten würde.

2. Die Legaltheorie ist die Reaktion gegen die Privilegientheorie u. stellt das staatl. Interesse einseitig in den Vordergrund. Sie geht von einer Überspannung der staatl. Unabhängigkeit aus u. argumentiert: der Staat ist souverän u. steht als solcher über der Kirche, die dem Staat als autonomer Verband eingegliedert ist. Deshalb fehlt die erforderl. Koordination; die Kirche, soweit sie sich innerhalb der Staatsgrenzen befindet, ist dem Staat untertan, u. der Staat kann mit seinen Untertanen keine Verträge über die Ausübung seiner Rechte schließen. Wenn also äußerlich ein Abkommen in der Form eines eigentl. Vertrags getroffen wird, so ist ein solches materiell doch nur ein einseitiges Zugeständnis des Staats mit moralischer Bindung, das jederzeit von ihm widerrufen werden kann. Der Inhalt des K. gilt demnach nur als staatl. Gesetz, insofern die Staatsregierung den Inhalt des K. durch aml. Veröffentlichung zum Gesetz für seine Untertanen erhebt.

Gegenüber dieser Theorie ist zu betonen: Staat u. Kirche haben voneinander unabhängige Rechtsgebiete u. Befugnisse, auf die ein Rechtsanspruch dem andern Teil nicht zusteht. Deshalb ist es wohl möglich, daß beide Teile Vereinbarungen treffen, wonach dem Staat vertragsweise Befugnisse auf kirchl. Gebiet eingeräumt werden, während umgekehrt der Staat sich verpflichtet, seine Gewalt u. Befugnis in bestimmtem Umfang in den Dienst kirchl. Aufgaben zu stellen. Ferner ist zu beachten, daß der Staat nicht mit seinen Untertanen ein K. abschließt, sondern mit der internationalen Weltkirche, mit ihrem souveränen Oberhaupt, dem röm. Papst. Endlich spricht auch die Praxis der Staaten gegen die Legaltheorie; denn die Regierungen verhandeln bei K.sabschlüssen mit dem Papst als mit einer souveränen Macht, was bes. auch in manchen Berichten der Unterhändler bei den Vorverhandlungen zu Tage tritt.

3. Die Vertragstheorie in strengerer Auffassung betrachtet das K. als einen zweiseitigen Vertrag zwischen Kirche u. Staat mit rechtl. Bindung. Daß überhaupt eine Bindung u. Verpflichtung aus einem K. entsteht, nämlich eine moralische der Treue, geben auch die meisten Vertreter der Privilegien u. Legaltheorie zu. Hier handelt es sich aber darum, nachzuweisen, daß ein wirklicher zweiseitiger Vertrag (contractus synallagmaticus) mit rechtl. Bindung vorliegt. Der Nachweis wird geführt auf Grund der Vertragsfähigkeit der Kontrahenten, insbes. der Kirche, der gegenseitigen Vertragsabsicht u. des erlaubten Inhalts.

Die Vertragsfähigkeit ist insofern vorhanden, als beide Teile, Staat u. Kirche, sich als völkerrechtl. Persönlichkeiten gegenüberstehen, mag man die Kirche od. den Apostol. Stuhl als